

Überarbeitung kantonaler Richtplan Luzern

Stellungnahme des KMU- und Gewerbeverbandes Kanton Luzern (KGL) zur Mitwirkung 2023 zum kantonalen Richtplan

19. Dezember 2023

Beurteilung des kantonalen Richtplans im Rahmen der Mitwirkung 2023 auf der Grundlage des Positionspapiers KGL vom 18. Dezember 2020

Der Entwurf des **Gesamtrichtplans** des Kantons liegt vor und wird nun allen Interessierten zur Mitwirkung unterbreitet. Der Kreis der Mitwirkenden ist nicht eingeschränkt.

Ein ausgewählter enger Kreis von Organisationen, zu dem unter anderen der KGL und die Regionalen Entwicklungsträger RET gehören, konnten bereits vorgezogen im März 2022 zum Kapitels «Z» Stellung nehmen. Das **Kapitel «Z»** beschreibt die generelle (räumliche) Entwicklungspolitik des Kantons und ist dasjenige Richtplankapitel, das vom Kantonsparlament beschlossen wird. Generell konnte damals festgehalten werden, dass sich die im neuen Kapitel «Z» erkennbaren Grundhaltungen und Strategien des Kantons auf dieser generellen Zielebene weitgehend mit den Hauptanliegen des KGL deckten. Der KGL äussert sich in der vorliegenden Stellungnahme darum nur noch dort zum Kapitel «Z», wo seine damals formulierten Anliegen noch zu wenig eingeflossen sind.

Die Beurteilung des KGL zum Gesamtrichtplan Stand Mitwirkung 2023 orientiert sich an seinem Positionspapier vom 18. Dezember 2020, das zum Start der Richtplanüberarbeitung erarbeitet wurde. Darin identifiziert der KGL **4 Handlungsfelder**:

- 1. Die Entwicklung erfolgt mit gutem Bezug zu allen Nachbarn sowohl in den Zentren, auf der Y-Achse wie auch in funktionalen Räumen der Landschaft.**
- 2. Bauland für KMU bleibt erschwinglich.**
- 3. Die Mobilität bleibt differenziert vielfältig und legt auch einen Fokus auf den wirtschaftlich notwendigen Verkehr.**
- 4. Ortskerne mit vielfältigen Nutzungen und starker Identität sind auch für die Wirtschaft wichtig.**

Die gestützt darauf formulierten Hauptanliegen werden nachfolgend mit den Aussagen und Strategien des neuen Richtplans verglichen. Es wird dargelegt, wo Übereinstimmung, wo Dissens und wo Ergänzungsbedarf besteht.

Generell kann festgehalten werden, dass sich wie schon beim Kapitel «Z» die Grundhaltungen, Strategien und Koordinationsaufgaben des Kantons weitgehend mit den Hauptanliegen des KGL decken. Zu den Detailanliegen sind die nachfolgend dargelegten Hinweise und Anregungen zu beachten. [Die wesentlichsten Anliegen sind blau markiert.](#)

Handlungsfeld 1

1 Die Entwicklung erfolgt mit gutem Bezug zu allen Nachbarn sowohl in den Zentren, auf der Y-Achse wie auch in funktionalen Räumen der Landschaft.

Die Hauptverkehrsachsen sind gegeben. Ihr gutes Funktionieren ist für den ganzen Kanton wichtig. Die Konzentration von Nutzungen mit nationaler und kantonaler Ausstrahlung entlang der Y-Achse ist sinnvoll. Die zukünftige Raumentwicklung muss aber differenzierter weitergedacht werden. Im ländlichen Raum ist die Entwicklung künftig in regionalen und teilregionalen funktionalen Räumen zu ermöglichen und zu organisieren. Diesen Räumen wird eine angemessene Entwicklung zugestanden, die dort wiederum an den dafür am besten geeigneten Orten stattfindet. Lokales Gewerbe ist überall wichtig und richtig. Die funktionalen Räume, die Zentren und die Y-Achse sind eng miteinander verknüpft. Ihre Entwicklungen sind koordiniert, Austausch findet statt und wird gefördert. Der überkantonale Austausch wird dabei nicht nur im Metropolitanraum Zürich gepflegt, sondern findet auch mit unseren anderen Nachbarn statt (BE, AG, SZ, NW/OW, ZG).

Anliegen KGL	Richtplan	Beurteilung	Bemerkung / Anträge KGL
1.1 Y-Achse, die Zentren und der in funktionalen Räumen strukturierte ländliche Raum bilden eine Einheit. Ihre Entwicklungen werden aufeinander abgestimmt.	Z1-3 Z3 R2 S2 S2-5.K2 S3		<p>Generelle Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dass die Städtischen Räume mit Priorität gestärkt und entwickelt werden sollen, wird unterstützt. Dies spiegelt sich auch im Kapitel R2 zu den Agglomerationsprogrammen wieder, bei dem nun die auch für die Agglomeration Sursee ein Programm entwickelt werden kann. Dies wird sehr begrüsst. Damit ergibt sich auch die Chance, die Rollen zwischen der Stadt Luzern und der Stadt Sursee im Verhältnis zu ihren Agglomerationsgemeinden und zum Gesamtkanton zu klären. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der engen räumlichen Verhältnisse der Stadtgebiete diese kaum mehr die Hauptlast der Entwicklung aufnehmen können. Mit den Agglomerationsprogrammen können die Agglomerationsgemeinden gestärkt und eine sinnvolle Aufgabenteilung verankert werden. Dazu sind die notwendigen Verkehrsinfrastrukturen dort mit Priorität zu fördern. • Die Gemeinden Zell übernimmt wie z.B. Triengen insbesondere

			bezüglich Versorgung und Arbeitsplätzen Stützpunktaufgaben und ist darum als Stützpunktgemeinde in den Richtplan aufzunehmen.
1.2 Die Y-Achse und die Zentren werden in ihrer Ausrichtung auf nationale, kantonale regionale und lokale Entwicklungen weiter gestärkt.	Z1-3 Z3 R2 S2 S2-5.K2		Nicht einverstanden ist der KGL in S2-2.T1 mit dem Abminderungsfaktor von -0.2% für den ländlichen Raum. Dieser soll auf -0.1% reduziert werden. Der ländliche Raum muss als wesentlicher Teil des Kantons einen angemessenen Handlungsspielraum haben. Differenzierte Regelung wird ansonsten begrüsst, da nicht wie bisher durchgehende Achsen wichtig sind sondern die konkrete Funktion einer Gemeinde; Siehe auch generelle Bemerkungen zu 1.1
1.3 Der ländliche Raum wird in funktionale Räume gegliedert, in denen die Entwicklung weiter gefördert und die Entwicklungsspielräume festgelegt werden. Innerhalb der funktionalen Räume werden die Entwicklungsmöglichkeiten nach Standort- und Erschliessungsgunst festgelegt. Die funktionalen ländlichen Räume sind dabei innerhalb der RET feinmaschiger festzulegen.	Z1-3 Z3-3 R3-3 S6 S6-3.K8 S6-3.K9		<ul style="list-style-type: none"> • Siehe auch generelle Bemerkungen zu 1.1 • Es ist erfreulich, dass allen Gemeindekategorien eine wirtschaftliche Entwicklung zugestanden wird. Dass diese in den städtischen und intermediären Gemeinden priorisiert wird, ist nachvollziehbar und wird ebenfalls unterstützt. • Die Stärkung und explizite Verankerung der NRP-Politik als Aufgabe der RET in R3-3 wird begrüsst. Sie trägt zur Stärkung des ländlichen Raumes bei. • Die explizite Verankerung der kantonalen und Regionalen Entwicklungsschwerpunkte mit klarer Nutzungsdifferenzierung wird ebenfalls begrüsst. Für den KGL besonders wichtig ist dabei die Möglichkeit, bei Ausgewiesenem Bedarf auch wieder Reserveflächen für künftige Ansiedlungen zur Verfügung zu stellen.
1.4 Die Gemeindekategorien sind grundsätzlich zu überprüfen. Falls sie beibehalten werden, sind sie auf die angestrebte Entwicklung im neuen System Zentren – Y-	Z1-3 Z3-3 S2		<ul style="list-style-type: none"> • Siehe auch generelle Bemerkungen zu 1.1 • Die Zuteilung der Gemeindekategorien ist mit Ausnahme von

<p>Achse – Funktionale ländliche Räume abzustimmen.</p>			<p>Zell, das zu einer Stützpunktgemeinde werden soll, nachvollziehbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Aussagen macht der Richtplan zur Frage, wie mit Gemeinden umzugehen ist, die nicht wachsen wollen. Der KGL vermisst Aussagen zu einem interkommunalen Ausgleichsmechanismus, wenn die angestrebte Entwicklung nicht dort stattfinden kann, wo sie ange-dacht ist (z.B. wegen Initiativen zur Wachstumsbegrenzung; Ablehnung von Schlüsselprojekten). Es ist darum fraglich, ob das mögliche Entwicklungsszenario auch tatsächlich dort umgesetzt werden kann, wo der Richtplan die Prioritäten setzt. Von einem solchen Ausgleichsmechanismus müssten im «Überlauffall» auch Gemeinden mit einer tieferen Priorität profitieren können.
<p>1.5 Die Wirtschaftsbedürfnisse des lokal und regional verankerten Gewerbes werden überall gefördert.</p>	<p>Z1-1 Z1-3 Z3-3 S2-3.K3 S2-5.K2 S6 S6-3.K8 S6-3.K9 E8</p>		<p>Der KGL begrüsst, dass der Wirtschaft ein wichtiger Stellenwert im Kapitel Z zukommt. Der ländliche Raum wird dazu gemäss Kap. Z ebenfalls gefördert.</p> <p>Die explizite Umsetzung ist in den nachfolgenden Kapiteln erfolgt. Positiv zu erwähnen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Möglichkeit zur Erweiterung bestehender Betriebe mittels Einzonungen gemäss S2-3.K3 Die Entwicklungsmöglichkeiten sowohl der kantonalen und regionalen ESP's wie auch der lokalen Arbeitsgebiete gemäss S6. Die Möglichkeit, gemäss S2-5.K2 für bestehende Gewerbe ausserhalb der Bauzone «zweckmässige und dauerhaft rechtskonforme Lösungen» zu entwickeln, wird im Grundsatz begrüsst. Dies muss aber mit Augenmass erfolgen, da es auch wettbewerbsverzerrend wirken kann, wenn ausserhalb der Bauzone Betriebe auf günstigem Land Betriebe in den

			<p>teureren Bauzonen konkurrenzieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Förderung schneller Datenetze gemäss E8
<p>1.6 Mit Hilfe der Digitalisierung und familienfreundlichen Strukturen werden insbesondere auch Arbeitsplätze im ländlichen Raum gefördert. Schnelle Datennetze werden auch im ländlichen Raum kurzfristig realisiert.</p>	<p>Z6-4 E8 S4-3.K5</p>		<p>Digitalisierung: Unterstützen sehr, dass im neuen Kapitel E8 explizit flächendeckende Breitbandnetze gefordert werden.</p> <p>Familienfreundliche Strukturen: Für Arbeitnehmende ist bezahlbarer / preisgünstiger Wohnraum sehr wichtig. Ein entsprechendes Angebot fördert die Wirtschaft. Das Thema ist im Kap. S4-3 gut verankert.</p>
<p>1.7 Die Ausscheidung von regionalen Entwicklungsschwerpunkten für Wohnen und Arbeiten/Dienstleistungen bleibt erhalten und ist in allen funktionalen ländlichen Räumen wichtiges Mittel zur Entwicklungslenkung. Die raumplanerischen Voraussetzungen mit zeitgerechter Erschliessung werden mit Priorität geschaffen. Dazu werden das regionale Arbeitszonen- und Standortmarketing ausgebaut und dessen Aufgaben konkretisiert.</p>	<p>Z1-1 Z1-3 Z3-3 S6</p>		<p>Den Arbeitsgebieten wird in S6 ein eigenes Schwerpunktskapitel gewidmet, was sehr begrüsst wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Nähe von Wohnen und Arbeiten verhindert lange Verkehrswege. • Die aktive Förderung der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und der regional bedeutenden Arbeitsgebiete (RAG) mit den dafür vorgesehenen Instrumente und Mittel werden begrüsst. • Die neue Möglichkeit, strategische Arbeitsgebiete (SAG) auch als Erweiterung der ESP's vorzusehen, wird sehr begrüsst. • Nicht nachvollziehbar ist dabei aber, wieso in den regional bedeutenden Arbeitsgebieten (RAG) die Reservemöglichkeiten mit 2'000 bis 5'000 m² gleich gross sind wie in den kommunalen Arbeitszonen (KArZ). Die Reservemöglichkeiten in den regionalen Entwicklungsschwerpunkten sind wesentlich zu erhöhen. • Regionalen Arbeitsgebiete können durch die RET am geeignetsten Ort festgelegt werden können. Es freut den KGL, dass der Forderung nach einem möglichen Standort im Moos Buttisholz nachgekommen

			wurde. Ein weiterer Standort sollte auch in Zell möglich sein.
1.8 Qualitätsanforderungen für Arbeitsplatzgebiete werden gefordert und gefördert (qualitätsvolle Arbeitsplätze = attraktive Arbeitsplätze = Förderung der Standortqualität).	Z1-1 Z1-3 Z3-2 S4		Die Aufnahme von Qualitätsanforderungen für Arbeitsplatzgebiete im Kap. Z wird sehr begrüsst. Die explizite Umsetzung ist in den nachfolgenden Kapiteln erfolgt. Positiv zu erwähnen sind: <ul style="list-style-type: none"> • Die Vorgaben zur Klimaangepasste Siedlungsentwicklung in S4-3.K4 • Die Pflicht der Gemeinden, in den ESP's und den übrigen Arbeitszonen mit den Nutzungsbestimmungen auch klimaangepasste und siedlungsökologische Gestaltungen vorzusehen gemäss S6-3.K5 und S6-3.K9 • Mit der stufengerechten Erschliessung durch alle Verkehrsarten gemäss Kap. M
1.9 Die Aufgaben der RET, insbesondere auch für wirtschaftliche Belange, werden geschärft. Der Kanton unterstützt sie dazu finanziell ausreichend. Der Austausch der RET mit der Wirtschaft wird institutionalisiert.	Z1-1 Z2-3 R3-3 S6-3		Die RET werden in Ihrer Rolle bei der Entwicklung der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP), bei den regional bedeutenden Arbeitsgebietet (RAG) wie auch bei der Neuen Regionalpolitik (NRP) gestärkt aber auch in die Pflicht genommen. Mit Ausnahme bei der NRP, wo die Wirtschaftsverbände explizit als Beteiligte genannt werden (R3-3.K1), liegt der Fokus weiterhin noch zu wenig auf dem Austausch und der Koordination mit der Wirtschaft. Die Wirtschaftsverbände sind darum insbesondere auch bei den kantonalen Entwicklungsschwerpunkten (ESP) und den regional bedeutenden Arbeitsgebietet (RAG) als Beteiligte aufzuführen.
1.10 Die Neue Regionalpolitik NRP ist als wichtiges Instrument der Wirtschaftsförderung weiter zu stärken und mit genügend Mittel auszustatten.	Z2-3 R3-3		Die Verankerung der Neuen Regionalpolitik NRP als wichtiges Instrument der Wirtschaftsförderung und die explizit verlangte Koordination mit den Wirtschaftsverbänden (R3-3.K1) wird begrüsst.

Handlungsfeld 2

2 Bauland für KMU bleibt erschwinglich.

Die steigenden Bodenpreise erschweren den KMU zunehmend die Möglichkeit, Gewerbebauten zu erweitern oder neu zu erstellen. Dies verunmöglicht oftmals die Ansiedlung neuer Betriebe. Die Wirtschaft unterstützt grundsätzlich auch in den Arbeitsgebieten eine Verdichtung nach innen. Dennoch muss zukünftig in allen Gemeinden genügend verfügbare und erschwingliche Gewerbefläche vorhanden sein. In Zentrumsnähe und an Lagen mit hohem Nutzungsdruck bedeutet dies, dass mit raumplanerischen und anderen Massnahmen dafür gesorgt wird, dass Gewerbe nicht verdrängt wird.

Anliegen KGL	Richtplan	Beurteilung	Bemerkung / Anträge KGL
<p>2.1 Der Richtplan regelt, wo und unter welchen Voraussetzungen Arbeitszonen für andere Nutzungen geöffnet werden dürfen und sichert damit im ganzen Kanton genügend geeignete Standorte ausschliesslich für das Gewerbe.</p>	<p>Z1-1 Z2-3 S6-2 S6-3</p>		<p>Der Erhalt geeigneter Bauzonen für Handwerker und KMU, insbesondere mit lokaler und regionaler Ausrichtung, muss wichtiges Ziel bleiben.</p> <p>Mit den Nutzungsvorgaben für die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) in S6-2 kommt der Richtplan dem Anliegen des KGL nach. Noch offen bleibt eine solche Nutzungszuweisung für die regional bedeutenden Arbeitsgebiete (RAG). Diese Aufgabe wird in S6-3.K8 den RET zugewiesen. Dies ist stufengerecht.</p> <p>Noch zu wenig explizit bezeichnet der Richtplan die Aufgabe, diese Flächen dauerhaft als Arbeitszone beizubehalten. Dies ist zu ergänzen.</p>
<p>2.2 An zentralen Lagen und in Gebieten mit hohem Nutzungsdruck werden spezifische reine Arbeitsgebiete für Handwerker und KMU insbesondere mit lokaler und regionaler Ausrichtung gesichert (keine Verdrängung durch innere Verdichtung).</p>			
<p>2.3 Der haushälterische Umgang mit Arbeitszonen wird gefordert und gefördert. Die Gemeinden werden angehalten, Mindestnutzungen festzulegen und Massnahmen zur Baulandverflüssigung zu ergreifen.</p>	<p>Z3-2 Z3-3 S4-3.K1</p>		<p>Die Baulandverflüssigung auch in Arbeitszonen wird in S4-3.K1 und insbesondere in S6 für alle Kategorien der Arbeitsgebiete explizit verankert.</p> <p>Explizit fehlt im Richtplan die Anforderung an die Gemeinden, auch Mindestdichten festzulegen (z.B. über die Anzahl der mindestens zu realisierenden gewerblichen Geschosse).</p>
<p>2.4 Der Kanton ergreift fiskalische Massnahmen gegen die Überbeurteilung der Gewerbeflächen.</p>			<p>Die steigenden Bodenpreise in den Arbeitszonen hemmen die Entwicklungsmöglichkeiten der KMU's. Im Richtplan ist deshalb an geeigneter Stelle zumindest</p>

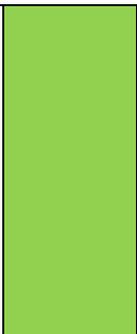
			zu verankern, dass Kanton und Gemeinden Massnahmen umsetzen müssen, die dem entgegen wirken. Mögliche Massnahmen wären z.B. die Beschränkung von preistreibenden Detailhandelsnutzungen in <i>allen</i> Kategorien von Arbeitszonen wie auch der Verzicht auf die Öffnung der Gebiete für gewerbefremde Nutzungen (z.B. Wohnen).
--	--	--	--

Handlungsfeld 3

3 Die Mobilität bleibt differenziert vielfältig und legt auch einen Fokus auf den wirtschaftlich notwendigen Verkehr.

Die Mobilität und die dafür notwendige Verkehrsinfrastruktur muss wo nötig optimiert werden. Hier gilt es auch einen Fokus auf den Wirtschaftsverkehr zu legen. Nur so können weiter steigende Kosten für Unternehmen und Kunden verhindert werden. Die Entwicklung der Mobilität und der Verkehrsinfrastruktur muss – örtlich unterschiedlich priorisiert - auf alle Verkehrsträger ausgelegt sein. Der verstärkte Fokus auf funktionale Räume mit vielfältigem Angebot und die neuen Arbeitsformen helfen mit, den Pendlerverkehr zu dämmen.

Anliegen KGL	Richtplan	Beurteilung	Bemerkung / Anträge KGL
3.1 Ja zum Tiefbahnhof und zum ortsverträglich umgesetzten Bypass als Rückgrat der Erreichbarkeit.	Z4-3 M4-4.K1 M6-3.K2		Das klare Bekenntnis zum Bypass und zum Tiefbahnhof wird unterstützt. Beide Projekte sind im gesamten Richtplan jeweils gleichwertig zu behandeln.
3.2 Die Erreichbarkeit der Wirtschaftsstandorte und Arbeitsplätze durch alle Verkehrsträger ist überall zu sichern und zu fördern. Beim MIV ist der Fokus jeweils auf den wirtschaftlich notwendigen Verkehr zu legen. Sichere und attraktive Verbindungen für Velos und E-Bikes werden überall mit Priorität realisiert.	Z1-1 Z1-2 Z1-3 Z4 M1-3.K4 M3-3.K3 M6-3.K3		<ul style="list-style-type: none"> • In M1-3.K4 verlangt der Richtplan, dass unter Federführung der RET regionale Verkehrskonzepte erstellt werden müssen. Dies wird sehr begrüsst. Wichtig ist dabei, dass der Wirtschaftsverkehr stark berücksichtigt wird. • In M3-3.K3 sind auch die Arbeitsgebiete als wichtige Zielorte des Veloverkehrs zu nennen. • Der KGL unterstützt den klaren Auftrag in M6-3.K3, dass das Kantonsstrassennetz für alle Verkehrsteilnehmende sicher sowie die Funktions- und Leistungsfähigkeit gewährleistet ist.
3.3 Neue dezentrale Arbeitsformen werden zur Verminderung des Pendlerverkehrs gefördert.	Z1-1 Z1-3.Z3c S6-3.K8 S6-3.K9		Mit der im Richtplan neu geschaffenen Reservemöglichkeiten in den regionalen Arbeitsgebieten (RAG) und den kommunalen Arbeitszonen (KArZ) wird dieses Anliegen stufengerecht umgesetzt.
3.4 Das Parkplatzmanagement ist an zentralen Lagen und zur Verkehrslenkung wichtig und ist dazu mit den Bedürfnissen der Wirtschaft zu koordinieren.	S6-3		Im Kap. S6-3 wird bei allen Kategorien der Arbeitsgebiete verlangt, dass die Planungen sich auch mit der Parkierung zu befassen haben. Dies wird unterstützt. Noch zu wenig kommt zum Ausdruck, dass hier die Priorität beim wirtschaftlich notwendigen Verkehr liegen muss.

<p>3.5 Im Hinblick auf den verstärkten Onlinehandel werden die notwendigen Flächen für Distributionsbetriebe an dafür geeigneten Standorten gesichert.</p>	<p>Z1-1C Z1-1E Z1-3-5 Z1-3-7 Z4-5 M7-3.K1 M7-3.K2 M7-3.K3 M7-3.K4 M7-3.K5</p>		<p>Mit dem Kapitel M7 zum Güterverkehr und zur Logistik wird das Anliegen des KGL sehr gut umgesetzt.</p>
---	--	---	---

Handlungsfeld 4

4 Ortskerne mit vielfältigen Nutzungen und starker Identität sind auch für die Wirtschaft wichtig.

Eine Aufwertung der Ortskerne ist in vielen Orten anzustreben. Versäumnisse der Vergangenheit sind zu beheben. Dabei profitieren das lokale Gewerbe, die Identifikation mit der eigenen Gemeinde wird gestärkt. Kanton, Gemeinde und private Akteure gehen koordiniert vor und tragen partnerschaftlich dazu bei.

Anliegen KGL	Richtplan	Beurteilung	Bemerkung / Anträge KGL
<p>4.1 Die Massnahmen und Aufgaben des Kantons in den Ortskernen, insbesondere bei der Verkehrsinfrastruktur, sind auf eine integral attraktive Ortsgestaltung auszurichten. Im Richtplan ist die Aufgabe des Kantons als «(Mit-) Ortsgestalter» klar zu verankern, wobei insbesondere die Aspekte der Ortsgestaltung, der funktionierenden Nutzungen, der Aufenthaltsqualität, der Verminderung von Emissionen und der Verkehrsbedürfnisse gleichberechtigt zu behandeln sind.</p>	<p>Z1-3 Z3-2 Z4-1 R2-3.K2 M6-3.K4</p>		<p>Der KGL begrüsst ausdrücklich, dass im Kapitel Z und insbesondere in der behördenverbindlichen Koordinationsaufgabe M6-3.K4 die Bedeutung von gut gestalteten Ortskernen in verschiedenen Teilkapiteln als wichtige Aufgabe erkannt und aufgenommen wird. Der Kanton als wichtiger Strasseneigentümer in den Ortskernen wird bisher noch zu wenig in die Pflicht genommen. Zu jedem Strassenprojekt im Siedlungsgebiet gehört auch ein Gestaltungskonzept zum Gesamtstrassenraum. Die zuständigen Stellen des Kantons sind explizit anzuhalten, Betriebs- und Gestaltungskonzepte (BGK) zu erarbeiten und dabei die Anliegen der Gemeinden, der Anwohner und der Nutzer ernst zu nehmen. Leider ist es immer noch und immer wieder so, dass rein verkehrstechnische Aspekte (z.B. Strassenbreiten) gegenüber den Aspekten der Aufenthaltsqualität, der Ortsgestaltung und auch der Nutzerbedürfnisse über Gebühr und Notwendigkeit gewichtet werden. Bei der Interpretation und Umsetzung von begleitenden Normen sind durchaus Handlungsspielräume vorhanden, die zu Gunsten der Ortskerngestaltung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>In M6-4.E2 ist explizit auch die Strassenraumgestaltung in Ortskernen gemäss M6-3.K4 in Detail</p>
<p>4.2 Kanton, Gemeinde und private Akteure haben künftig koordiniert vorzugehen und partnerschaftlich zu attraktiv gestalteten, lebenswerten Ortskernen mit Identität beizutragen.</p>	<p>Z1-3 Z3-2 Z4-1 R2-3.K2 M6-3.K4</p>		<p>Der KGL begrüsst ausdrücklich, dass im Kapitel Z und insbesondere in der behördenverbindlichen Koordinationsaufgabe M6-3.K4 die Bedeutung von gut gestalteten Ortskernen in verschiedenen Teilkapiteln als wichtige Aufgabe erkannt und aufgenommen wird. Der Kanton als wichtiger Strasseneigentümer in den Ortskernen wird bisher noch zu wenig in die Pflicht genommen. Zu jedem Strassenprojekt im Siedlungsgebiet gehört auch ein Gestaltungskonzept zum Gesamtstrassenraum. Die zuständigen Stellen des Kantons sind explizit anzuhalten, Betriebs- und Gestaltungskonzepte (BGK) zu erarbeiten und dabei die Anliegen der Gemeinden, der Anwohner und der Nutzer ernst zu nehmen. Leider ist es immer noch und immer wieder so, dass rein verkehrstechnische Aspekte (z.B. Strassenbreiten) gegenüber den Aspekten der Aufenthaltsqualität, der Ortsgestaltung und auch der Nutzerbedürfnisse über Gebühr und Notwendigkeit gewichtet werden. Bei der Interpretation und Umsetzung von begleitenden Normen sind durchaus Handlungsspielräume vorhanden, die zu Gunsten der Ortskerngestaltung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>In M6-4.E2 ist explizit auch die Strassenraumgestaltung in Ortskernen gemäss M6-3.K4 in Detail</p>

			zu erläutern. Dieser Aspekt fehlt in den Erläuterungen gänzlich.
<p>4.3 Die Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs ist zentral vor Ort sicherstellen. Die Verlagerung an periphere, nicht für alle gut erreichbare Lagen ist konsequent auszuschliessen. Dabei sind neue Formen des Detailhandels und die Konsequenzen für die räumliche Entwicklung zu berücksichtigen.</p>	<p>Z2-2.Z3 R2-3.K3 M7</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Die Bezeichnung der Verkehrsintensiven Einrichtungen in R2-3.K3 regelt die Standorte der regionalen und überregionalen Einrichtungen. Das wird begrüsst. • Nicht behandelt werden im Richtplan aber die Verdrängung von Gewerbe in den regionalen und lokalen Arbeitsgebieten durch Detailhandelsbetriebe, sofern die Gemeinde dies nicht ausgeschlossen hat. Der Richtplan muss deshalb mit Aussagen ergänzt werden, dass die Gemeinden in den Arbeitszonen auch Detailhandelsbetriebe ausschliessen können, die nicht die Grösse von Verkehrsintensiven Einrichtungen gemäss R2-3.K3 aufweisen. • Mit dem Kapitel M7 zum Güterverkehr und zur Logistik wird das Anliegen des KGL zu den neuen Detailhandelsformen sehr gut umgesetzt.

Weitere explizit unterstützte Aspekte und Anliegen:

Verkehrsdrehscheibe Zell

Die Gemeinde Zell ist in M2-2 als Verkehrsdrehscheibe aufzunehmen. In Zell wird aktuell ein Bushub geplant und realisiert, der die Verknüpfung der Buslinien nach St. Urban, Ufhusen und Luthern mit der BLS sicherstellt.

Tangentiale Buslinien

Die bisherigen Tangentialbuslinien z.B. von Hochdorf nach Rotkreuz belegen das Bedürfnis solcher Linien für den Arbeitspendlerverkehr. Diese dienen nicht nur als Verbindung zu den angrenzenden Kantonen, sondern erschliessen in der Gegenrichtung auch wichtige Arbeitsgebiete der Regionen. Der KGL begrüsst die Förderung der Buserschliessung, wie sie in M5 verankert wird. Dennoch soll in M5-3.K1 die Prüfung und Förderung von Tangentiallinien zusätzlich aufgenommen werden.

Klimawandel

Die Notwendigkeit von griffigen Massnahmen zum Umgang mit dem Klimawandel ist unbestritten und ist im Kap. Z und in verschiedenen Kapiteln, insbesondere aber in R1-3 und S4-3.K4, in den Koordinationsaufgaben thematisiert. Bei der konkreten Umsetzung erfolgt dies mit Abwägung aller relevanten Aspekte. Dazu gehören auch die Belange und Anforderungen der Wirtschaft. Dies soll an geeigneter Stelle aufgenommen werden.

Kreislaufwirtschaft und Materialbewirtschaftung

Der für den KGL wichtige Kreislaufwirtschaft und Materialbewirtschaftung wird in E1 eine eigenes ausführliches Kapitel gewidmet. Der KGL unterstützt die darin formulierten Aufgaben.